

# Rahmenvertrag betreffend Telefon 143, Die „Dargebotene Hand Bern“

vom 10. Januar 2008

Der *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, vertreten durch den Synodalrat

und

der *Verein Telefon 143, Die Dargebotene Hand* (nachfolgend Telefon 143)

*vereinbaren Folgendes:*

Telefon 143 berät und begleitet Menschen in Krisen und Problemsituationen. Darüber hinaus leistet sie Öffentlichkeits- und Schulungsarbeit, letzteres insbesondere auch im Freiwilligenbereich. Damit unterstützt Telefon 143 die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn* in der Erfüllung ihres sozial-diakonischen Auftrags im Kanton Bern.

## **Art. 1 Zweck**

Der Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien, so namentlich die gegenseitigen Bedingungen bezüglich Leistungserwartung und Leistungserbringung.

## **Art. 2 Grundlagen**

Folgende Grundlagenpapiere von Telefon 143 sind integrierte Bestandteile dieses Rahmenvertrages:

- Statuten des Vereins Telefon 143, Die Dargebotene Hand Bern, vom 10. Januar 2008
- Statuten des Schweizerischen Verbandes "DIE DARGEBOTENE HAND", "LA MAIN TENDUE", "TELEFONO AMICO" vom 3. April 1993, jeweils aktuelle Fassung)
- Organisationshandbuch 2007 (bzw. die jeweils aktuelle Fassung)
- der Entscheid des Synodalrates vom 28.11.2007

## **Art. 3 Vereinbarte Leistungen**

### **Art. 3.1 durch die Leistungserbringerin**

Telefon 143 erbringt seine Leistungen in den Telefon-Netzgruppen

- 031 Bern
- 033 Interlaken, Thun, Zweisimmen
- 034 Burgdorf, Langnau
- 062 Langenthal.

Telefon 143:

- a) unterstützt und begleitet telefonisch Menschen in schwierigen Lebenssituationen (primäre Aufgabe)
- b) stellt die Qualität der Beratungsarbeit der freiwillig Mitarbeitenden über geeignete Massnahmen sicher
- c) informiert über ihre verschiedenen Kommunikationsmittel die Öffentlichkeit über die finanziellen Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an Telefon 143
- d) erbringt zusätzliche Dienstleistungen (Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit) an private und öffentliche Institutionen/Behörden sowie an die Bevölkerung in den vorgenannten Telefonnetzgruppen
- e) ist verantwortlich für eine wirtschaftliche Betriebsführung und verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Drittmittel zu erschliessen.

### **Art. 3.2 durch die Leistungsnehmerin**

<sup>1</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich über einen jährlichen Sockelbeitrag an den Betriebskosten von Telefon 143, welche zur Erreichung der vereinbarten Wirkungsziele nötig sind.

<sup>2</sup> Sie finanzieren zum voraus bestimmte Projekte mit einer jährlichen Leistungsabgeltung.

<sup>3</sup> Die Leistungsabgeltung für die Projektkosten beträgt maximal 15 Prozent des Gesamtbetrags.

<sup>4</sup> Die Leistungsabgeltung und der Sockelbetrag werden jährlich in einer Leistungsvereinbarung festgehalten .

## **Art. 4 Wirkungen der Leistungen**

Die Wirkungen der zu erbringenden Leistung werden wie folgt festgelegt

- Das Angebot von Telefon 143 ist einer breiten Öffentlichkeit bekannt.
- Ratsuchende unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Lebenssituation und Religion haben an 365 Tagen rund um die Uhr Zugang

zu einem niederschweligen, anonymen, unentgeltlichen, telefonischen Beratungsangebot.

- Ratsuchende erhalten Beratung und Unterstützung bei ihrer Alltagsbewältigung und in akuten Krisensituationen.
- Die Beratung wird hauptsächlich durch Freiwillige erbracht
- Die Qualität der Beratung ist über themengerechte Ausbildung, regelmässige Supervisionen und gezielte Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden gesichert

## **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn legen ihren Beitrag an Telefon 143 mit dem Budget fest

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck reicht Telefon 143 bis Ende Juni des Vorjahres ein Beitragsgesuch beim Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein. Ihm beizulegen sind

- Erfüllung der der Jahresbericht
- die Rechnung des Vorjahres
- ein Bericht über die Erreichung der Wirkungsziele (Ziffer 4) und der Leistungsvereinbarung des Vorjahres.

<sup>3</sup> Der Synodalarat entscheidet - vorbehältlich der Budgetbeschlüsse der Wintersynode - bis Ende Oktober und informiert Telefon 143.

<sup>4</sup> Der Entscheid der Wintersynode wird Telefon 143 unverzüglich unter Beilage der Leistungsvereinbarung übermittelt.

## **Art. 6 Dauer des Rahmenvertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Er endet nicht automatisch, wenn Telefon 143 es unterlässt, ein Beitragsgesuch einzureichen, dieses für das Folgejahr durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht genehmigt wird und/oder keine Leistungsvereinbarung getroffen worden ist.

## **Art. 7 Überprüfung und Änderung des Rahmenvertrags**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien können jederzeit eine Überprüfung des Rahmenvertrags verlangen.

<sup>2</sup> Änderungen und Anpassungen dieses Rahmenvertrags sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Sie sind schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Telefon 143 sind

verpflichtet, vor einer Abänderung des Rahmenvertrages all jene Vertragsparteien zu informieren und anzuhören, welche ebenfalls einen Rahmenvertrag mit Telefon 143 abgeschlossen haben.

### **Art. 8 Kündigung des Rahmenvertrags**

<sup>1</sup> Der Rahmenvertrag ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Jahresende kündbar.

<sup>2</sup> Vor einer allfälligen Kündigung sind all jene Vertragsparteien zu informieren und anzuhören, welche ebenfalls einen Rahmenvertrag mit Telefon 143 abgeschlossen haben.

### **Art. 9 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, können die Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder der jeweiligen Leistungsvereinbarung dem zuständigen Gericht vorgelegt werden (Gerichtsstand: Bern).

Der Rahmenvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Telefon 143.

Bern, 10. Januar 2008

Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Namens des Synodalrates  
Der Präsident: *Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Telefon 143  
Die Dargebotene Hand Bern  
Die Präsidentin: *Rosmarie Scherb-Bönsch*  
Die Vizepräsidentin: *Dora Rüfenacht*